

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.139.325

Wien, 23. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5489/J vom 23. Februar 2021 der Abgeordneten Christoph Matznetter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf ich festhalten, dass die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) ihrer Rolle als zentrale Abwicklungsstelle für COVID-19-bedingte Auszahlungen transparent und effizient nachkommt. Auch der deutsche Wirtschaftsminister Peter Altmaier hat die COFAG bei diversen Gelegenheiten äußerst positiv erwähnt und als lobendes Beispiel der nationalen Bearbeitungs- und Abwicklungsstellen für COVID-19-Hilfen genannt.

Ich darf auch darauf hinweisen, dass bei der COFAG ein Beirat eingerichtet ist, dessen zentrale Aufgabe es ist, die Transparenz von Entscheidungen auch bereits vor der Vergabe von Mitteln sicherzustellen. Die Mitglieder des Beirats haben die Möglichkeit, in jeden einzelnen Fall Einsicht zu nehmen. Jede im Parlament vertretene Partei hat das Recht, ein Mitglied zu entsenden. Seitens der Oppositionsparteien wurde von diesem Nominierungsrecht bisher jedoch nicht Gebrauch gemacht. Weiters darf ich auf die umfassenden gesetzlichen Berichtspflichten des Bundesministers für Finanzen gegenüber dem Budgetausschuss des Nationalrates gem. § 3 Abs 4 COVID-19-FondsG, § 3b Abs 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs 5 Härtefallfondsgesetz verweisen, wobei die Berichte

monatlich weitgehende Informationen zu Status und Abwicklung auch der durch die COFAG gewährten Wirtschaftshilfen enthalten.

Darüber hinaus darf ich dahingehend informieren, dass in den diversen Bürgerservicehotlines und E-Mail-Postfächern bis zum 23. Februar 2021 über 270.000 Anrufe und E-Mails entgegengenommen bzw. bearbeitet wurden, wovon 99 % unmittelbar gelöst werden konnten. Insofern ist eine rasche Bearbeitung und effektive Servicierung der Antragsteller sichergestellt.

#### Zu 1. und 2.:

Im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis zum 23. Februar 2021 sind insgesamt 2.452 E-Mails im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) eingelangt. Alle einlangenden Anfragen werden im Rahmen der Corona-Hotline zeitnah beantwortet. In der Regel werden die Antworten am gleichen oder am darauffolgenden Tag gesendet. In komplexeren Fällen dauert die Bearbeitung wenige Tage, wobei der Absender über eine längere Bearbeitungsdauer informiert wird.

#### Zu 3. und 4.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG bzw. Angelegenheiten deren Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zudem wird auf die gesetzlichen Berichtspflichten des Bundesministers für Finanzen gegenüber dem Budgetausschuss des Nationalrates gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz verwiesen.

Zu 5.:

Generell arbeitet die COFAG alle Anträge effektiv und effizient ab. So betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Produkte Umsatzeratz November und Umsatzeratz Dezember zum Stichtag 23. Februar 2021 10 Tage. Zum angeführten Stichtag waren für den Umsatzeratz November 95 % und für den Umsatzeratz Dezember 94 % der gestellten Anträge genehmigt.

Zu 6.:

Sämtliche Unternehmen, die den Umsatzeratz ohne Bestätigung via Zusatzformular ausbezahlt bekommen haben, werden bzw. wurden bereits per E-Mail aufgefordert, eine Bestätigung nachzureichen. Sofern dieser Verpflichtung nach mehrmaligem Ersuchen nicht nachgekommen wird, wird der ausbezahlte Betrag entweder zurückgefordert oder gegebenenfalls bei einem anderen Antrag gegengerechnet.

Zu 7. bis 228.:

Sämtliche eingelangten Nachrichten wurden durch das BMF wie oben beschrieben entsprechend zeitnah gesichtet, bearbeitet und beantwortet.

Ich darf um Verständnis ersuchen, dass eine Auswertung bzw. Aussage zu einzelnen Anträgen im Rahmen der vorliegenden Anfragebeantwortung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Einer solchen steht neben datenschutzrechtlichen Erwägungen auch der Umstand entgegen, dass die Bearbeitung der Anträge keinen Gegenstand der unmittelbaren Vollziehung des BMF darstellt.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



